

Absender:

Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

Empfänger:

Bundesverfassungsgericht
Allgemeines Register
z.H. Frau Referentin Melcher / Bearbeiterin: Joachim
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Per eBO (Eilbedürftig - Sofortige Vorlage an den Senat)

Datum: 19.08.2026

Aktenzeichen: AR 5514/26

Nachtrag 6 zur Verfassungsbeschwerde / Eilantrag gem. § 32 BVerfGG:

Urkundlicher Beweis der totalen Rechtswegverweigerung in Berlin – Das OLG, das Präsidium und die abgelehnte Richterin sabotieren schriftlich den Rechtsschutz durch Aktenunterdrückung und falsche Tatsachenbehauptungen.

Sehr geehrte Frau Melcher, sehr geehrte Bearbeiterin Joachim, sehr geehrte Mitglieder des Senats,

in meinen vorherigen Nachträgen (zuletzt vom 13.08.2026) legte ich dar, dass der Rechtsweg in Berlin zwar formell beschritten, faktisch jedoch unzumutbar blockiert ist (§ 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG).

Die mir nunmehr (18./19.08.2026) in massiver Häufung zugestellten Schreiben der Berliner Justiz beweisen unbestreitbar: **Ein rechtsstaatliches Verfahren findet in dieser Sache in Berlin nicht mehr statt. Das System schützt das Handeln der abgelehnten Richterin Neuhauß durch offene formale Sabotage und falsche Tatsachenbehauptungen.**

Ich überreiche hiermit folgende tagesaktuelle Beweisdokumente:

Beweis 1: Die befangene Richterin Neuhauß agiert weiter und erfindet Formmängel (Lüge über eBO-Eingang)

Ich füge ein Schreiben des AG Kreuzberg vom 12.08.2026 bei, verfasst und unterzeichnet von der abgelehnten Richterin Neuhauß persönlich. Allein der Umstand, dass Frau Neuhauß im laufenden Befangenheitsverfahren weiterhin Beschwerden prüft, rügt und weiterleitet, ist ein erneuter Verstoß gegen § 47 ZPO (Entzug des gesetzlichen Richters).

Der Gipfel der Willkür: Die Richterin behauptet aktenwidrig, meine Beschwerde vom 22.07.2026 sei "per E-Mail eingelegt worden" und belehrt mich über sichere Übermittlungswege. Zum Beweis dieser richterlichen Falschaussage füge ich den technischen eBO-Sendebericht bei. Dieser belegt zweifelsfrei die Übermittlung über das verifizierte eBO-Postfach (inkl. ERV-Signaturdatei vhn.xml_ausgang.p7s). Das Gericht erfindet hier vorsätzlich Formmängel, um sich mit den Vorwürfen der Rechtsbeugung nicht befassen zu müssen.

Beweis 2: Die Präsidentin des Amtsgerichts verweigert schriftlich die gesetzliche Weiterleitungspflicht

Ich füge ein Schreiben der Präsidentin des AG Kreuzberg, Frau Abel, vom 13.08.2026 bei. In diesem teilt mir die Behördenleiterin offiziell mit, dass sie rechtzeitig über das eBO eingegangene, formwirksame Anträge behördenintern *nicht* an die zuständigen Fachabteilungen weiterleiten wird. Zudem kündigt sie an, Eingaben künftig pauschal nicht mehr zu bescheiden. Dies ist die amtlich dokumentierte Verweigerung von Rechtsschutz durch die Behördenleitung.

Beweis 3: Das Kammergericht (OLG) nutzt prozessuale Formmängel zur Inhaltsvermeidung

In zwei inhaltsgleichen Schreiben vom 10.08.2026 (Az. 18 WF 84/26) droht der 18. Zivilsenat des Kammergerichts, meine Beschwerde als "formunwirksam" zu verwerfen, da diese über mein verifiziertes eBO-Postfach "nur" mit maschinenschriftlicher Unterzeichnung eingereicht worden sei. Dass diese Einreichung gemäß § 130a Abs. 3 FamFG gesetzlich absolut formwirksam ist, wird vom OLG ignoriert.

Zeitgleich weist der 19. Senat (Az. 19 UF 106/26) meine Beschwerde gegen den Scheidungsbeschluss unter Verweis auf den Anwaltszwang (§ 114 FamFG) als unzulässig ab.

Rechtliche Würdigung für das BVerfG: Das Kammergericht weigert sich beharrlich, meinen zeitgleich gestellten Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts (§ 78b ZPO) zu bescheiden. Stattdessen nutzt das Gericht den durch das Verhalten der Vorinstanz und der dort agierenden Rechtsanwältin verursachten Anwaltsnotstand, um die Beschwerden formal abzuwürgen und sich inhaltlich nicht mit dem Verfassungsbruch (Entscheidung trotz § 47 ZPO) des AG Kreuzberg befassen zu müssen.

Beweis 4: Das Kammergericht (OLG) blockiert Beschwerden unter Ignoranz des Notanwalt-Antrags

In mehreren Schreiben (u.a. Az. 19 UF 106/26) weist das Kammergericht meine Beschwerden unter Verweis auf den Anwaltszwang (§ 114 FamFG) ab. Das Kammergericht weigert sich dabei beharrlich, meinen zeitgleich gestellten Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts (§ 78b ZPO) zu bescheiden. Das OLG nutzt den Anwaltsnotstand, um die Beschwerden formal abzuwürgen, anstatt den Verfassungsbruch (Entscheidung trotz § 47 ZPO) des AG Kreuzberg zu prüfen.

Zudem billigt das Kammergericht (Az. 19 WF 89/26) die Kostenfestsetzung aus diesem von Grund auf verfassungswidrigen Verfahren als unanfechtbar.

Beweis 5: Kammergericht billigt "Früchte des Giftbaumes" (Verfahrenswertbeschluss)

Mit Beschluss vom 13.08.2026 (Az. 19 WF 89/26) weist das Kammergericht meine Beschwerde gegen die Verfahrenswertfestsetzung unanfechtbar ab. Die Rügen der Befangenheit und des Verfahrensmissbrauchs werden mit dem zynischen Hinweis abgetan, dass sich diese Umstände nicht auf den nackten Streitwert auswirken würden. Das OLG zementiert damit Kostentitel, die aus einem von Grund auf verfassungswidrigen Verfahren (Verstoß gegen § 47 ZPO) stammen.

Zusammenfassung und Eilantrag:

Ich habe den Rechtsweg bis zur absoluten Erschöpfung beschritten. Die vorgelegten Schreiben beweisen, dass die Berliner Gerichte diesen Rechtsweg nunmehr durch falsche Behauptungen (angebliche E-Mails statt eBO) und offene Verweigerung (Nicht-Weiterleitung, Ignorieren von Notanwalt-Anträgen) blockieren.

Es obliegt nunmehr alleinig dem Bundesverfassungsgericht, die Unantastbarkeit des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG (Gesetzlicher Richter) wiederherzustellen und die ergangenen Beschlüsse der Abteilung 164 F im Wege der einstweiligen Anordnung auszusetzen.

Mit freundlichen Grüßen,

Christian Reimer